



Regierungspräsidium
Magdeburg

Regierungspräsidium Magdeburg PSF 1960 39009 Magdeburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Landeshauptstadt Magdeburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Amt für Baurecht

39090 Magdeburg

Olvenstedter Str. 1 - 2
39108 Magdeburg
TEL (0391) 567 02
FAX (0391) 567 - oder - 2695
X.400 c=de; a=dbp; p=lsa-net;
o=mi; ou1=rpm; s=

Landeszentalkasse Dessau
LZB Dessau
BLZ 805 000 00
KTO 805 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
68-253-SAM-04/02

Mein Zeichen
43.45

Bearbeitet von:
Frau Klinzmann

Tel. (03 91) 567 Magdeburg,
3043 2002

**Durchführung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes
Sachsen-Anhalt (GKG LSA) sowie der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
(GO LSA)**

**hier: Genehmigung der Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung
zwischen der Gemeinde Möser und der Landeshauptstadt Magdeburg**

Ihr Antrag / Schreiben vom 20. Juni 2002

G e n e h m i g u n g

1. Ich genehmige die vorgelegte Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Gemeinde Möser und der Landeshauptstadt Magdeburg.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 20.06.2002 beantragten Sie die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Möser und der Landeshauptstadt Magdeburg zur dezentralen Abwasserbeseitigung gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 16.05.2002, Beschluss-Nr. 1772-50(III)02. Danach übernimmt die Stadt Magdeburg von der Gemeinde Möser die hoheitliche Teilaufgabe der Einleitung und Behandlung der dezentral anfallenden Abwässer im Klärwerk Gerwisch.

Großkundenadresse:
Regierungspräsidium Magdeburg
39088 Magdeburg
Seite 1

II.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

1. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG LSA ist das Regierungspräsidium Magdeburg zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Landeshauptstadt Magdeburg.
2. Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 3 Abs. 2 GKG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsicht, soweit gesetzlich zugewiesene Aufgaben des eigenen oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfüllt werden sollen.

Gemäß § 3 Abs. 1 GKG LSA können kommunale Gebietskörperschaften vereinbaren, dass eine von ihnen einzelne Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten erfüllt. Mit der vorliegenden Zweckvereinbarung wird vereinbart, dass die Stadt Magdeburg von der Gemeinde Möser die hoheitliche Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm übernimmt und die Anlieferung in das Klärwerk Gerwisch gestattet.

Die Gemeinde Möser hat mit Beschluss Nr. 01 -17/10-06 vom 17.10.2001 und der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg mit Beschluss Nr. 1770-50(III)02 vom 16.05.2002 dem Abschluss der vorgenannten Zweckvereinbarung zugestimmt.

Nach § 151 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Diese Aufgabe gehört zum eigenen Wirkungskreis entsprechend § 4 GO ISA. Somit ist die Übertragung der hoheitlichen Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde Möser auf die Stadt Magdeburg gestattet.

Ist eine gesetzlich zugewiesene Aufgabe des eigenen Wirkungskreises Gegenstand der Zweckvereinbarung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Zweckvereinbarung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Regelungsinhalt der Zweckvereinbarung steht dem Entwurf des Abwasserbeseitigungsplanes für das Einzugsgebiet ELBE-EHLE-OHRE im Raum Magdeburg nicht entgegen. Insofern sind auch keine höherrangigen Regelungen betroffen, weiterführende wasserrechtliche Erlaubnisse sind nicht mehr erforderlich. Die beschlossene Zweckvereinbarung entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften. Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr.1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Seite 2

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 -2, 39108 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrag

Voigt

**Zweckvereinbarung
zur dezentralen Abwasserbeseitigung**

zwischen

**- der Landeshauptstadt Magdeburg -
nachfolgend "Stadt Magdeburg" genannt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dr. L. Trümper, 39104 Magdeburg,
Alter Markt**

und

**der Gemeinde Möser
nachfolgend "Gemeinde" genannt,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn M. Bremer**

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die hoheitliche Teilaufgabe Einleitung und Behandlung der dezentral anfallenden Abwässer in das Klärwerk Gerwisch auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) und § 151 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186). Weitere hoheitliche Aufgaben werden nicht übertragen. Das Klärwerk Gerwisch befindet sich im Gebiet der Gemeinde Gerwisch und steht im Eigentum der Stadt Magdeburg. Die Fläche der Gemeinde Gerwisch ist gemäß der Zweckvereinbarung mit der Stadt Magdeburg vom 02./16.08.1995 (Abl. LH MD Nr. 3 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die 2. Änderung zur Zweckvereinbarung vom 27.05./08.07.99 (Abl. LH MD Nr. 82 vom 28.09.99) Bestandteil des Satzungsgebietes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Magdeburg.

Zweckvereinbarung

-2-

§ 1

Beteiligte und Aufgabe

- (1) Beteiligte dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Stadt Magdeburg und die Gemeinde.
- (2) Die Stadt Magdeburg übernimmt von der Gemeinde die hoheitliche Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm und gestattet die Anlieferung in das Klärwerk Gerwisch, welches eine Kläranlage der Stadt Magdeburg auf dem Gebiet der Gemeinde Gerwisch ist.
- (3) Das aus den dezentralen Anlagen der Gemeinde gesammelte Abwasser sowie der Fäkalschlamm werden zur Fäkalannahmestation des Klärwerkes Gerwisch gefahren und dort der Stadt Magdeburg übergeben. Sollte eine betriebsbedingte Annahme auf dem Klärwerk Gerwisch nicht möglich sein, hat die Anlieferung an der Fäkalannahmestation im Pumpwerk Cracauer Anger in Magdeburg zu erfolgen.

§ 2

Ermittlung der Annahmemengen und Kosten

- (1) Die Mengen der von der Gemeinde angelieferten Abwässer aus abflusslosen Gruben und der in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlämme werden über ein geeichtes Mengengerät im Klärwerk Gerwisch oder Pumpwerk Cracauer Anger ermittelt.
- (2) Für die Anlieferung von Fäkalschlämmen und von Abwässern aus dezentralen Abwasseranlagen gelten hinsichtlich der Einleitgebühren die Bestimmungen der Abwasseranlagegebührensatzung der Stadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.

Bei einer diesbezüglichen Satzungsänderung setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde rechtzeitig in Kenntnis.

Der sich aus der Menge und der analogen Anwendung der Satzungen ergebende Kostenbetrag wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

§ 3 Haftung

- (1) Die Stadt Magdeburg hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen beim kommunalen Schadenausgleich (KSA) abgeschlossen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg gegenüber der Gemeinde aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio Euro.

Zweckvereinbarung

-3-

- (2) Die Gemeinde stellt die Stadt Magdeburg für Schäden frei, die ihre Ursache in der in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entsorgung haben.

§ 4

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2011.

Die Laufzeit der Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer der Beteiligten das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann die benachteiligte Vertragspartei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Beteiligten können die Vereinbarung kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (3) Die Kündigung kann nur bis zum 30. Juni für das Ende des laufenden Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung, insbesondere durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, regeln die Beteiligten die Abwicklung durch Vertrag. Kommt ein Vertrag innerhalb angemessener Frist nicht zustande, so trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen für die Auflösung.

§ 5
Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 6
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen..

Zweckvereinbarung

-4-

§ 7
Wirksamkeit und Bekanntmachung

Die Vereinbarung wird wirksam mit der Zustimmung beider Gemeindevertretungen, der Unterschriftsleistung der Vertreter der Stadt Magdeburg und der Gemeinde sowie nachfolgender Genehmigung des Regierungspräsidiums gemäß § 3 Abs. 2 GKG-LSA, soweit die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung gemäß § 3 Abs. 4 GKG-LSA erfüllt sind.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt mit dem Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, 11. Juni 2002

gez. Dr. Trümper

gez. Bremer

Veröffentlichungsanordnung

Die Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Möser hat gemäß § 3 Abs. 4 GKG-LSA im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg zu erfolgen.

Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Amtsblatt Nr. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung an.

Magdeburg, 04.09.2002

gez. Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 82/2002 vom 19.09.2002

Herausgegeben durch:

Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -

Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg